Stadt Pottenstein Bekanntmachung

Forchheimer Str.1, 91278 Pottenstein, Tel.: 09243/708-0

028-921

Satzung der Stadt Pottenstein über die Erhebung eines Kurbeitrages;
hier 3. Änderung bzgl. dem Ortsteil Weidenloh – Hinweis Erstattungsmöglichkeit

Die Stadt Pottenstein erhebt auf Grundlage von Art. 7 KAG in Verbindung mit der sogenannten Kurbeitragssatzung in den Ortsteilen, die als „Luftkurorte" anerkannt sind, einen Kurbeitrag.

Im Zusammenhang mit der Bestätigung der Anerkennungsvoraussetzungen für das Fortbestehen des Prädikats „Luftkurort" durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, Sport und Integration vom 31.07.2025 stellte sich gegenüber der bisherigen Überzeugung heraus, dass der Ortsteil „Weidenloh" kein eigenständig anerkannter Luftkurort ist. Die Nennung des Ortsteils in § 2 der Kurbeitragssatzung vom 26.10.2004 war daher unzutreffend, der Ortsteil Weidenloh wurde mit der 3. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags aus der Aufzählung der „Luftkurorte" im Gemeindegebiet der Stadt Pottenstein entfernt. Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pottenstein Nr. 10/2025 vom 31.10.2025 veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung entfällt für die Gäste in dem Ortsteil Weidenloh die Kurbeitragspflicht. In diesem Zusammenhang noch folgender ergänzender Hinweis.

Für Urlaubsgäste, die in den zurückliegenden fünf Jahren im Ortsteil Weidenloh ihren Urlaub verbracht und Kurtaxe entrichtet haben wird von der Stadt Pottenstein die entrichtete Kurtaxe erstattet. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Pottenstein, Forchheimer Straße 1, 91278 Pottenstein zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der Meldebestätigung mit Nachweis der entrichteten Kurtaxe zu dem betreffenden Aufenthalt in Weidenloh sowie die Bankverbindung auf die der Erstattungsbetrag überwiesen werden soll beizufügen.

Pottenstein, den 27.08.2026

Christian Weber
Erster Bürgermeister